

Seebad Stadt Ueckermünde
Bebauungsplan Nr. B-49 „Liepgartener Straße/Pfarrwiesenallee“

STELLUNGNAHMEN DER VON DER PLANUNG BERÜHRTEN BEHÖRDEN,
DER SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
nach § 4 Abs. 1 BauGB

ABSTIMMUNG MIT DEN NACHBARGEMEINDEN
nach § 2 Abs. 2 BauGB

STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT
nach § 3 Abs. 1 BauGB

ABWÄGUNGSATERIAL
nach § 1 Abs. 7 BauGB

Beratungsstand:
Fachausschuss für Bau, Ordnung und Sicherheit vom
Hauptausschuss vom
Stadtvertretung vom

Aufgestellt:
Ueckermünde/ Neubrandenburg, den 07.02.2024

Stadt Seebad Ueckermünde					
Bau- und Ordnungs- amt	Am Rathaus 3	17373 Ueckermünde	Tel.: 039771-284-67	Fax: 039771-284-70	stadtpla- nung@ueckermu- ende.de
In Zusammenarbeit mit					
Planungsbüro Traut- mann	Walwanusstraße 26	17033 Neubranden- burg	Tel.: 0395-5824051	Fax.: 0395-36945948	info@planungsbuero- trautmann.de

Folgende von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange waren nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert:

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Eine Stellungnahme liegt nach Ablauf der gesetzlichen Frist nicht vor
1.	Eisenbahn-Bundesamt	13.12.2021	
2.	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Stralsund		x
3.	Hauptzollamt Stralsund	14.12.2021	
4.	Bergamt Stralsund	15.12.2021	
5.	Landesamt für innere Verwaltung M-V	03.12.2021	
6.	Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit	17.12.2021	
7.	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege		x
8.	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz	15.12.2021	
9.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern	17.12.2021 21.12.2021	
10.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Sennplatte	14.12.2021	
11.	Landesforst Mecklenburg-Vorpommern		x
12.	Straßenbauamt Neustrelitz	23.12.2021	
13.	Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg	28.12.2021	
14.	Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern		x
15.	Landkreis Vorpommern-Greifwald	06.01.2022 23.03.2022	Fristverlängerung bis 07.01.2022
16.	Evangelische Kirchgemeinde Ueckermünde		x
17.	Neuapostolische Kirche		x
18.	Römisch-Katholische Kirche		x
19.	Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern		x
20.	E.DIS Netz GmbH	15.12.2021	
21.	Deutsche Telekom Technik GmbH	20.12.2021	
22.	Vodafone Deutschland GmbH	27.12.2021	
23.	Deutsche Bahn AG	08.12.2021	
24.	Verkehrsgesellschaft Vorpommern GmbH		x
25.	Wasser- und Bodenverband „Uecker-Haffküste“	01.02.2022	

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Eine Stellungnahme liegt nach Ablauf der gesetzlichen Frist nicht vor
26.	Wasser- und Abwasser-Verband Ueckermünde	07.12.2021 09.02.2022	
27.	REMONDIS Vorpommern Greifswald GmbH	27.12.2021	
28.	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH	07.12.2021	
29.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		x
30.	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt	20.01.2022	
31.	Deutscher Wetterdienst	16.12.2021	
	Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern	07.02.2022	

Nachbargemeinden:

1.	Gemeinde Vogelsang-Warsin		
2.	Stadt Eggesin		
3.	Gemeinde Liepgarten		
4.	Gemeinde Meiersberg		
5.	Gemeinde Lübs		
6.	Gemeinde Mönkebude		
7.	Gemeinde Grambin		
8.	Stadt Torgelow	02.12.2021	keine Anregungen

Während der öffentlichen Auslegung vom 03.01.2022 bis zum 07.02.2022 wurde keine Stellungnahme vorgebracht.

1.		
2.		



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hamburg/Schwerin

Eisenbahn-Bundesamt, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin

Stadt Seebad Ueckermünde
Bauamt Rathaus
Am Rathaus 3
17373 Ueckermünde

Bearbeitung: Karin Rasokat

Telefon: +49 (385) 7452-144

Telefax: +49 (385) 7452-5149

E-Mail: RasokatK@eba.bund.de

Sb1-hmb-swn@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 13.12.2021

EVH-Nummer: 256039

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

57144-571pt/015-2021#359

Betreff: Bebauungsplanes Nr. B-49 "Liepgartener Straße/Pfarrwiesenallee"

Bezug: Ihr Schreiben vom 01.12.2021, Az. 360/fe/behr

Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 01.12.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Das in Rede stehende Vorhaben liegt in einiger von Eisenbahnstrecken.

Daher sehe ich keine Betroffenheit des Eisenbahn-Bundesamtes und es bestehen aus planrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Diese Stellungnahme wird elektronisch übermittelt und trägt deshalb keine Unterschrift.

Hausanschrift:
Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin
Tel.-Nr. +49 (385) 7452-0
Fax-Nr. +49 (385) 7452-5149
E-Mail: poststelle@eba.bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 61 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Lehweg-ID: 991-11203-07

Seite 1 von 2

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise des **Eisenbahn-Bundesamtes** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Stadtvertretung nimmt die Feststellung des Eisenbahn-Bundesamtes, dass es durch die gemeindliche Planung nicht betroffen ist, zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Rasokat

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.

Hauptzollamt Stralsund



POSTANSCHRIFT: Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 44, 18439 Stralsund

nur per E-Mail

Stadt Seebad Ueckermünde
Postfach 1145
17368 Ueckermünde

stadtplanung@ueckermuende.de

VERARBEITET VON: Hänsch

TEL: 0 38 31. 3 56 - 1339 (oder 3 56 - 0)

FAX: 0 38 31. 3 56 - 13 20

E-MAIL: poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de

CEMAIL: poststelle.hza-stralsund@zoll.de-mail.de

DATUM: 14.12.2021

BETREFF: **Bebauungsplan Nr. B-49 „Liepgartener Straße/Pfarrwiesenallee“**

BEZUG: Ihr Schreiben vom 30.11.2021

ANLAGEN

02: **Z 2316 B - BB 117/2021 - B 110001 (G 110311)** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB merke ich zu dem Bebauungsplan
Nr. B-49 „Liepgartener Straße/Pfarrwiesenallee“ folgendes an:

1

Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht **keine Einwendungen** gegen den Entwurf.

2

Darüber hinaus gebe ich folgende Hinweise:

Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin.

Öffnungszeiten: Mo. - Do.: 08.30 - 14.30, Fr.: 08.30 - 12.00 Uhr
Sachverteilung: DBK - Filiale Rostock -, IBAN: DE76 1300 0000 0013 0010 33, BIC: MARKDEF1130
Ordnung: Buslinie 1 (Dänholm)

www.zoll.de

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung getroffene Feststellung und die Hinweise des **Hauptzollamtes Stralsund** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen und in die Begründung eingestellt.

Begründung:

Die Stadtvertretung nimmt die Feststellung des Hauptzollamtes Stralsund, dass aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen die gemeindliche Planung bestehen, zur Kenntnis.

Die fachtechnischen Hinweise sind bei der Realisierung von Maßnahmen durch den Vorhabenträger und seine Beauftragten zu beachten. Sie werden in die Begründung eingestellt.

Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).

Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Nischwitz

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1128 - 18437 Stralsund
Stadt Seebad Ueckermünde
Bau- und Ordnungsamt
Am Rathaus 3
17373 Ueckermünde

eingegangen:
11. DEZ. 2021
Stadt Seebad Ueckermünde

Bearb.: Frau Günther
Fon: 03831 / 61 21 0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de
www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 2966/21
Az. 512/13075/722-21

Ihr Zeichen / vom
11/30/2021
360/Reibehr

Mein Zeichen / vom
GG

Telefon
61 21 44

Datum
12/15/2021

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. B-49 „Liepgartener Straße/Pfarrwiesenallee“ der Stadt Seebad Ueckermünde

befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Sole im Feld Trias“. Inhaber dieser Erlaubnis ist die Firma Geo Exploration Technologies GmbH, Körnerstraße 2, 55120 Mainz.

Die Erlaubnis stellt lediglich einen Dritte ausschließenden Rechtstitel dar. Die Bergbauberechtigung besagt noch nichts darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen der Inhaber seine Berechtigung ausüben darf (vgl. Boldt/Weller, BBergG, § 6 Rn. 13). Die genannte Aufsuchungserlaubnis steht dem zur Stellungnahme eingereichten Vorhaben nicht entgegen.

Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund werden nicht berührt.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahren Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

Alexander Kattner

Allgemeine Datenschutzerklärung: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1a DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO-MV). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Postfach 1128
18437 Stralsund
Fon: 03831 / 61 21 0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung getroffene Feststellung und die Ausführungen **des Bergamtes Stralsund** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen und in die Begründung eingestellt.

Begründung:

Die Stadt Ueckermünde nimmt zur Kenntnis, dass die gemeindliche Planung innerhalb einer Bergbauberechtigung liegt, die der Planung nicht entgegensteht. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die gemeindliche Planung den Belangen des Bergamtes nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) nicht berührt.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Stadt Ueckermünde
Bau- und Ordnungsamt
Am Rathaus 3
DE-17373 Ueckermünde

bearbeitet von: Carola Schmidt
Telefon: (0385) 588-56267
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodaten-service@laiv-mv.de
Internet: http://www.laiv-mv.de
Az: 341 - TOEB202100842

Schwerin, den 03.12.2021

**Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

hier: B-Plan Nr. B-49 "Liepgartener Straße/Pfarrwiesenallee" der Stadt Seebad
Ueckermünde

Ihr Zeichen: 360/fe/behr

Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte
der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind
dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermes-
sungsmarken gekennzeichnet ("vermark").

Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche
Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und
Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVBl. M-V S. 713)
gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder
entfernt werden.

- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-,
Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei
Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung getroffene Feststel-
lung, Ausführungen und Hinweise des **Landesamtes für innere Ver-
waltung Mecklenburg-Vorpommern** werden im Rahmen der Be-
bauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Stadt Ueckermünde nimmt die Feststellung des Landesamtes
für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, dass sich Fest-
punkte im Bereich der gemeindlichen Planung befinden, zur Kennt-
nis. Jedoch verweist die Stadt Ueckermünde darauf, dass sich der
angegebene Nivellementpunkt 3. Ordnung am Gebäude Liepgarte-
ner Straße 18 und damit außerhalb des Plangeltungsbereichs des
Bebauungsplans befindet.

Vermittlung: (0385) 588 56966 Hausanschrift: LAIV, Abteilung 3
Telefax: (0385) 588482/56039 Lübecker Straße 289
Internet: www.verm-mv.de 19055 Schwerin
Öffnungszeiten Geoinformationszentrum:
Mo.-Do.: 9.00 - 15.30 Uhr
Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr
Bankverbindung: Deutsche Bundesbank,
Filiale Rostock
DE79 1300 0000 0013 001561
IBAN: MARKDEF1130
BIC:

verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden. Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung.

- Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

- Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Bitte beachten Sie das beiliegende Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.

Hinweis:

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Carola Schmidt

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald war am Verfahren beteiligt.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.

Seite 2 von 2

Vermittlung: (0385) 588 56966
Telefax: (0385) 58843296039
Internet: www.lverra-mv.de

Hausanschrift: LAIV, Abteilung 3
Lübecker Straße 289
19059 Schwärn

Öffnungszeiten Geoinformationszentrum:
Mo.-Do.: 9.00 - 15.30 Uhr
Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung: Deutsche Bundesbank,
Filiale Rostock
IBAN: DE75 1300 0000 0013 001561
BIC: MARKDEF1130

**Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Arbeitsschutz und technische Sicherheit**

- Dezernat 503 -
Standort Neubrandenburg
Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg



Stadt Seebad Ueckermünde
Bau- und Ordnungsamt
z. Hd. Frau Steffi Fetting
Am Rathaus 3

17373 Ueckermünde

eingetragen:
21.12.2021
Stadt Seebad Ueckermünde

bearbeitet von: Herrn Schiwiek
Telefon: (0395) 380 - 59552
E-Mail: Paul.Schiwiek
@lagus.mv-regierung.de
Az: LAGuS 503-1-22727-1-2021
Vg.Nr.: IFAS 3035/2021-NB
Neubrandenburg, 17.12.2021

**Stellungnahme des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abteilung
Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Neubrandenburg**
„Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. B-49 "Liepgartener Straße/Pfarrwiesenallee"
der Stadt Seebad Ueckermünde“

Ihr Schreiben vom: 01.12.2021
Eingereichte Unterlagen: Anschreiben
Begründung
Vorentwurf
Schalltechnische Beurteilung
Zwischenbericht
FFH-Vorprüfung
Anlage 4

Sehr geehrte Frau Fetting,

anhand der vorgelegten Unterlagen bestehen aus der Sicht des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Neubrandenburg, keine Bedenken zum vorgelegten Bebauungsplan, da von unserem Amt wahrzunehmende öffentliche Belange durch den vorgelegten Bebauungsplan derzeit nicht berührt werden.

Auf Folgendes möchte ich dennoch hinweisen:

- Bei Fragen zum baulichen Arbeitsschutz bzw. zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) empfehle ich bereits in der Planungsphase Kontakt mit der Arbeitsschutzbehörde aufzunehmen.
- Entsprechend der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998, sind Baustellen bestimmten Umfangs beim zuständigen Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Neubrandenburg, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg, spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle schriftlich anzukündigen (§ 2 Abs. 2 BaustellV).

Hausanschrift:
Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg
Postfach 11 82 51 17042 Neubrandenburg

Telefon: (0395) 380 - 59600
E-Mail: poststelle.arb.sch.nb@lagus.mv-regierung.de
Internet: www.lagus.mv-regierung.de

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung getroffene Feststellung des **Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern** wird im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen und in die Begründung eingestellt.

Begründung:

Die Stadt Ueckermünde nimmt die Feststellung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, dass die vom Amt wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die gemeindliche Planung nicht berührt werden, zur Kenntnis.

Die fachtechnischen Hinweise sind bei der Realisierung von Maßnahmen durch den Vorhabenträger und seine Beauftragten zu beachten und werden als Hinweis in die Begründung eingestellt.

- Zur Sicherstellung der Belange des Arbeitnehmerschutzes bei der Ausführung der Bauarbeiten sind die Bestimmungen der DGUV Vorschrift 38 - „Bauarbeiten“ - zu berücksichtigen.
- Sollten Asbestbelastungen vorgefunden werden, sind erforderliche Asbestentsorgungs- bzw. Asbestbeseitigungsarbeiten nur durch Fachbetriebe - unter Einhaltung der Forderungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der TRGS 519 (Technische Regel für Gefahrstoffe 519: „Asbest, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“) - durchzuführen. Diese Arbeiten sind dem LAGuS, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Neubrandenburg, spätestens 7 Tage vor Beginn der Tätigkeiten anzuzeigen. (GefStoffV § 8 Abs. 8 i. V. m. Anh. I Nr. 2.4.2. und TRGS 519 Nr. 3.2 (1))
- Sollten bei Tiefbauarbeiten kontaminierte Bereiche - im Sinne des Gefahrstoffrechts - festgestellt werden oder sollten Arbeiten in kontaminierten Bereichen geplant sein, sind diese dem LAGuS, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Neubrandenburg, umgehend anzuzeigen. (GefStoffV § 18 (2), (3) i. V. m. TRGS 524 - Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen)

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Schiwek

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3**



LPBK M-V, Postfach 19049 Schwerin

Stadt Seebad Ueckermünde
Postfach 11 45
17368 Ueckermünde

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Akt3-TÖB-7663-2021
Schwerin, 15. Dezember 2021

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. B-49 "Liepgartener Straße/Pfarrwiesenallee"

Ihre Anfrage vom 30.11.2021, Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben bitten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als unsere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:
LPBK M-V
Postfach

19049 Schwerin

Hausanschrift:
LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070-0
Telefax: +49 385 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung getroffene Feststellung und Hinweise des **Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen und in die Begründung eingestellt.

Begründung:

Die Stadtvertretung nimmt die Feststellung des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern, dass es als Träger öffentlicher Belange für die gemeindliche Planung nicht zuständig ist, zur Kenntnis.

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald war am Verfahren beteiligt.

Die Hinweise zu möglichen Munitionsfunden sind durch die Vorhabenträger und ihre Beauftragten bei der Realisierung von Maßnahmen zu beachten. Sie werden in die Begründung eingestellt.

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Stadt Seebad Ueckermünde
Bau- und Ordnungsamt
Am Rathaus 3
17373 Ueckermünde

Empfangen:
20.12.2021
Stadt Seebad Ueckermünde

Telefon: 039771 / 44-243
Telefax: 039771 / 44-235

Bearbeitet von: Frau Biernat
Aktenzeichen:
20b-5121.12/75-136-095/21
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Ueckermünde, 17.12.2021

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB)

Bebauungsplan Nr. B-49 "Liepgartener Straße/ Pfarrwiesenallee" Stadt Seebad Ueckermünde

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom: 01.12.2021

Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom o. g. Bebauungsplan und dem in diesem Zusammenhang stehenden überplanten Gebiet werden agrarstrukturelle Belange nicht berührt.
Insofern ergeben sich aus meiner Sicht keine Hinweise oder Anregungen.

Zu naturschutzrechtlichen und Umwelt-Belangen ergeht die Stellungnahme gesondert von der Dienststelle Stralsund des StALU Vorpommern.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Bischoff

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Kastanienallee 13, 17373 Ueckermünde

Telefon: 039771 / 44-0
Telefax: 039771 / 44-235
E-Mail: poststelle@staluwp.mv-regierung.de

Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung getroffene Feststellungen, Ausführungen und Hinweise des **Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen und in die weitere Planung eingestellt.

Begründung:

Die Stadt Ueckermünde nimmt die Feststellung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, dass die Belange des Amtes, Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde durch die gemeindliche Planung nicht berührt werden, zur Kenntnis.

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsbereichs: Sandstraße 18, 18439 Stralsund

Stadt Seebad Ueckermünde
Bau- und Ordnungsamt
Frau Fetting
Am Rathaus 3
17373 Ueckermünde

eingegangen

22. DEZ. 2021

Stadt Seebad Ueckermünde

Telefon: 03831 / 596-1202
Telefax: 03831 / 596-2129
E-Mail: Regist.Malchow@staluvm.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Fr. Malchow
Aktenzeichen: StALUV/12/5122/VG/216/21
(Bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 21.12.21

Bebauungsplan Nr. B-49 „Liepgartener Straße/Pfarrwiesenallee“ der Stadt Seebad Ueckermünde

Sehr geehrte Frau Fetting,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zu o. g. genanntem Vorhaben.

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen wird festgestellt, dass durch das B-Plangebiet keine wasserwirtschaftlichen Anlagen und keine naturschutzrechtlichen Belange, die durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) zu vertreten sind, berührt werden.

Küsten- und Hochwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich im Nahbereich der Uecker.

Bei Hochwasser in der Ostsee sind infolge Rückstau über Peenestrom/ Haff sowie Uecker Teile des Stadtgebietes Ueckermünde Überflutungsgefährdet. Entsprechend der Richtlinie 2-5/2012 "Bemessungshochwasserstand und Referenzhochwasserstand" beträgt für diesen Küstenbereich des Kleinen Haffs das

- Referenzhochwasser (RHW) 1,60 m NHN.
Der RHW entspricht in etwa einem HW₂₀₀ (Hochwasser mit statistischer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 1 Mal in 200 Jahren)
- Bemessungshochwasser (BHW) 2,10 m NHN.
Der BHW berücksichtigt zusätzlich zum RHW einen klimabedingten Meeresspiegelanstieg von 50 cm für die nächsten 100 Jahre.

Unter Pkt. 6.6.2 „Überflutungsgefährdung“ der Begründung zum Bebauungsplan werden Aussagen zur Hochwassergefährdung sowie zu den Hochwasserschutzanlagen der Stadt Ueckermünde bezogen auf das o. g. BHW getroffen. Es wurde auch dargestellt, dass für die Bemessung der Hochwasserschutzanlagen der Stadt Ueckermünde das damals gültige BHW₁₉₉₅ von 1,65 m NHN (entspricht 1,80 m NHN) lt. Generalplan „Küsten- und Hochwasserschutz M-V“ von 1995 in Ansatz gebracht wurde. Die vorhandenen Schutzanlagen können Hochwasserereignisse entsprechend den oben genannten Bemessungsansätzen somit nicht kehren.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund
Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 03831 / 596-0
Telefax: 03831 / 596-2129
E-Mail: poststelle@staluvm.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Die Stadt Ueckermünde nimmt die Feststellung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, dass durch die gemeindliche Planung keine wasserwirtschaftlichen Anlagen und keine naturschutzrechtlichen Belange berührt werden, zur Kenntnis.

Die Ausführungen zum Küsten- und Hochwasserschutz werden zur Kenntnis genommen und in die Planung eingestellt.

Nach neuester Expertenmeinung ist ein höherer klimabedingter Meeresspiegelanstieg zu befürchten. Auf Grund der korrigierten Prognosen des Weltklimarates (IPCC) hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) mit Beschluss vom 22.12.2020 dem Bericht „Auswirkungen des Klimawandels auf die Wasserwirtschaft – Bestandsaufnahme, Handlungsoptionen und strategische Handlungsfelder“ (LAWA Klimawandel-Bericht 2020) zugestimmt, wonach ein Vorsorgemaß von 1,0 m für einen klimabedingten Meeresspiegelanstieg und potentielle Änderungen von hydrodynamischen Belastungen (z.B. Windstau) in der Planung von Küstenschutzbauwerken zu beachten ist.

Eine Anpassung der Küstenschutzanlagen auf das BHW von 2,10 m NHN bzw. auf das Vorsorgemaß ist seitens des Landes in absehbarer Zeit nicht vorgesehen.

Das Plangebiet weist Geländehöhen unterhalb 2,10 m NHN auf und ist somit bei Eintritt eines Sturmhochwassers mit Wasserständen von 2,10 m NHN (BHW) Überflutungsgefährdet. In der Planzeichnung wurde das Gebiet entsprechend gekennzeichnet.

Aus Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes ist bei einer Bebauung zu Wohnzwecken grundsätzlich überflutungsfreies bzw. hochwasserunbeeinflusstes Gelände mit einer Höhenlage oberhalb BHW (hier 2,10 m NHN) zu nutzen. Sollte dies aufgrund der natürlichen Geländehöhen nicht möglich sein, ist baurechtlich ein Ausschluss bzw. die Minimierung der Gefährdung mittels geeigneter Maßnahmen vorzugeben.

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 16c) BauGB, nach dem im Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen nicht nur die Gebiete, in denen bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden getroffen werden müssen, gekennzeichnet, sondern auch die Art dieser Maßnahmen festgelegt werden können, wird von hier empfohlen nachfolgende Maßnahmen in die **Textlichen Festsetzungen** aufzunehmen:

- Für Neubauten ist die Standsicherheit gegenüber einem Wasserstand von 2,10 m NHN (BHW) zu gewährleisten.
- Für die Wohn- und Beherbergungsbebauung ist der Ausschluss einer Überflutungsgefährdung bis 2,10 m NHN mittels geeigneter baulicher Maßnahmen (z.B. Geländeerhöhung, Festlegung der Fußbodenoberkante und Verzicht auf Unterkellerung, wasserdichtes Mauerwerk) sicherzustellen.
- Für bestehende gewerbliche bauliche Anlagen ist der Ausschluss einer Überflutungsgefährdung entsprechend der Nutzung mittels geeigneter Maßnahmen (z.B. Abdichtung des Mauerwerkes, Einbau von wasserdichten Verschlussvorrichtungen in Gebäudeöffnungen) sicherzustellen.
- Bei der Errichtung elektrotechnischer Anlagen sowie der etwaigen Lagerung wassergefährdender Stoffe ist eine Sicherheit gegenüber BHW herzustellen.

Da die Anpassung der Küstenschutzanlagen auf das BHW bzw. das Vorsorgemaß seitens des Landes in absehbarer Zeit nicht erfolgt, empfehle ich den prognostizierten Meeresspiegelanstieg zu beachten und rege an, dieses Vorsorgemaß bereits zu berücksichtigen (2,10 m NHN → 2,60 m NHN).

Mit den o. g. Maßnahmen sollen Gefährdungen von Personen oder Sachwerten, sowohl auf den Bauherrn als auch auf Dritte bezogen, sowie Gefährdungen auf die Umwelt infolge Hochwasser ausgeschlossen werden.

Festsetzungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 16 c müssen sich auf die Errichtung von Gebäuden beziehen. Für nachträgliche Maßnahmen an vorhandenen baulichen Anlagen gilt die Festsetzung nicht.

So ist gemäß § 5 Abs. 2 WHG jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen; insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.

Altlasten und Bodenschutz:

Der Großteil des Plangebietes war vor Jahrzehnten Betriebsgelände des Meliorationskombinates bzw. der TUSEK Bau GmbH Neubrandenburg. Es besteht ein Altlastenverdacht auf Bodenkontamination durch Treib- und Schmierstoffe im Zentrum des heutigen Flurstücks 205/14. Die ehem. Nutzung lt. Freistellungsbescheid vom 21.06.1994 waren Verwaltung, Werkstatt, Lager und Bauhof. In den mir vorliegenden Unterlagen gibt es keinen Hinweis auf eine Tankstelle.

Im digitalen Bodenschutz- und Altlastenkataster des Landes (dBAK M-V) gibt es den Hinweis: „Bodenaustausch soll erfolgt sein“. Entsprechende Belege oder Nachweise für den Bodenaustausch liegen mir nicht vor.

Aufgrund der unklaren Altlastensituation sind folgende Forderungen zu beachten:

1. In der Planzeichnung ist die zentrale Hofffläche der ehem. TUSEK Bau GmbH Ueckermünde mit Planzeichen 15.12 als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sein kann, darzustellen (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB).
2. Die Abbruch-, Erschließungs- und Tiefbauarbeiten sind durch ein altlastenerfahrenes Ing.-Büro / Sachverständige fachgutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren. Die Dokumentationen darüber sind dem StALU VP sowie dem Landkreis Vorpommern-Greifswald nach Abschluss der Erschließung und mindestens 14 Tage vor Beginn der Hochbauarbeiten zu übergeben.
3. Ggf. geruchlich und/oder visuell auffällige Bodenpartien sind zu separieren, abfalltechnisch zu deklarieren und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Ausbaurichtwerte für Schadstoffe im Oberboden (0 – 0,5 m) sind dabei:

- | | |
|--|-----------------|
| - für Mineralölkohlenwasserstoffe (Summe MKW C18 - C40) | 500 mg/kg (TS); |
| - für polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (Summe PAK) | 10 mg/kg (TS); |
| - für Benzo[a]pyren | 1 mg/kg (TS). |

Hinweis:

Die Anforderungen an eine geordnete Abfallbeseitigung (Beprobungsumfang zur Abfalldeklaration, Entsorgungswege etc.) werden durch den zuständigen Landkreis festgelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Wolters

BauGB - Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Die Ausführungen zum Altlastverdacht werden zur Kenntnis genommen und in die Planung eingestellt.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Stadt Seebad Ueckermünde
Am Rathaus 3
17373 Ueckermünde

eingegangen:
20.12.2021
Stadt Seebad Ueckermünde

Telefon: 0385 380 69-153
Telefax: 0385 380 69-160
E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Stahl
Geschäftszeichen: StALU MS 12 c
0201/5122
Reg.-Nr.: 321 - 21
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 14.12.2021

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. B-49 „Liepgartener Straße/ Pfarrwiesen-
allee“ der Stadt Seebad Ueckermünde**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der zur Beurteilung vorgelegten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Aus Sicht der Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft
gibt es zum o. g. Vorhaben keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen


Christoph Linke
Amtsleiter

Allgemeine Datenschutzinformationen:
Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der
von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 (DSG M-V). Weitere Informationen zu
Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung getroffene Feststel-
lung des **Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Meck-
lenburgische Seenplatte** wird im Rahmen der Bebauungsplanung
zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Stadtvertretung nimmt die Feststellung des Staatlichen Amtes
für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte dass
aus immissionsschutz- und abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken
gegen die gemeindliche Planung bestehen, zur Kenntnis.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang
und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.

Straßenbauamt Neustrelitz



Straßenbauamt Neustrelitz · PF 1246 · 17222 Neustrelitz

Stadt Seebad Ueckermünde
- Bau- und Ordnungsamt
Am Rathaus 3

17373 Ueckermünde

eingetragen
03.10.2022
Stadt Seebad Ueckermünde
04.07.2022

Bearbeiter: Frau Teichert

Telefon: (03981) 460 - 311

Mail: Corina.Teichert@sbv.mv-regierung.de

Az: 1114-555-23

Neustrelitz, den 23. Dezember 2021

Tgb.-Nr. 2112 / 2021

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. B-49 „Liepgartener Straße“ der Stadt Seebad Ueckermünde Ihr Schreiben vom 30. November 2021, Ihr Zeichen 360/fe/behr

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zum o.a. Bebauungsplan habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.

Der Geltungsbereich grenzt außerhalb der straßenrechtlich relevanten Anbauverbotszone und demnach nicht direkt an die Landesstraße Nr. 28, so dass die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird.

Ermöglicht wird mit diesem B-Plan u.a. das Baurecht für eine Wohnbebauung.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über Zufahrten/Wege zur angrenzenden Kreisstraße VG 75. Direkte Zufahrten zur L 28 (Pfarrwiesenallee) sind auszuschließen.

Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 28 berücksichtigt wird und das Plangebiet ausreichend vor Immissionen geschützt wird. Somit ist auszuschließen, dass gegenüber der Straßenbaubehörde immissionsschutzrechtliche Ansprüche bzw. Forderungen geltend gemacht werden.

Seitens der der Straßenbauverwaltung wird dem vorgelegten Entwurf des B-Planes Nr. B-49 bei Beachtung der vg. Punkte mit dem Stand Oktober 2021 zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Karsten Sohrweide

Hausanschrift
Hertelstraße 5
17235 Neustrelitz

Telefon (03981) 460-0
Telefax (03981) 460-190

E-Mail
sba-nz@sbv.mv-regierung.de

Zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten weisen wir darauf hin, dass das Straßenbauamt Neustrelitz nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie des neu gefassten Landesdatenschutzgesetzes M-V vom 25.06.2018 handelt.

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung getroffenen Feststellungen und Ausführungen des **Straßenbauamtes Neustrelitz** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Stadt Ueckermünde nimmt zur Kenntnis, dass die Zuständigkeit des Straßenbauamtes durch die gemeindliche Planung nicht berührt wird.

Direkte Zufahrten zur L 28 sind schon deshalb ausgeschlossen, weil der Plangeltungsbereich nicht direkt an die Landesstraße L 28 angrenzt. Im Norden des Plangeltungsbereichs wurden Gewerbegebiete festgesetzt.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.

IHK Neubrandenburg - PF 11 02 53 - 17042 Neubrandenburg

Stadt Seebad Ueckermünde
Bau- und Ordnungsamt
Amtsleiter
Herrn Behnke
Postfach 1145
17368 Ueckermünde

eingegangen:

04. JAN. 2022

Stadt Seebad Ueckermünde

Ihr Ansprechpartner
Martien Belling

E-Mail
martien.belling@neubrandenburg.ihk.de

Tel.
0395 5597-213

Fax
0395 5597-513

28. Dezember 2021

Bebauungsplan Nr. 49 „Liepgartener Straße / Pfarrwiesenallee“ der Stadt Seebad Ueckermünde
Frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrter Herr Behnke,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 30. November 2021, mit dem Sie um Stellungnahme zum Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes bitten.

Nach Prüfung der Planunterlagen bestehen aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern folgende Anmerkungen und Hinweise zum vorliegenden Planungsstand:

1. Mit der vorliegenden Planung sollen insbesondere die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Wohnstandortes in einem zuvor überwiegend gewerblich geprägten Bereich geschaffen werden.
Diese Entwicklungsabsicht sehen wir aus grundsätzlichen städtebaulichen Gründen kritisch, zumal gewerbliche Nutzungen am Standort (Autohaus mit Kfz-Werkstatt, Glashandel) bestehen. Hierdurch entsteht eine neue städtebauliche Situation. Grundsätzlich sind wir daher der Auffassung, dass sichergestellt werden muss, dass die Unternehmen am Standort nicht eingeschränkt werden. Darüber hinaus regen wir an, die betroffenen Unternehmen direkt in die weitere Planung einzubeziehen.
2. Aus den Begründungsunterlagen ist für uns nicht ersichtlich, warum im nördlichen Teil des Geltungsbereichs das Autohaus samt Kfz-Werkstatt als eingeschränktes Gewerbegebiet (GGe) und nicht als Gewerbegebiet überplant wird. Eine nähere Erläuterung bzw. Auseinandersetzung fehlen hierzu in der Begründung.
Nach unserer Auffassung können in Kfz-Werkstätten sowohl ausschließlich nicht wesentlich störende Arbeiten als auch solche mit erheblichem Störpotenzial durchgeführt werden. Daher wäre für ihre Zulässigkeit in einem eingeschränkten Gewerbegebiet eine Klärung im Einzelfall erforderlich. Dies erfolgte jedoch nicht, weshalb wir die pauschale Überplanung als GGe kritisch sehen.
3. Unklar bleibt auch, warum der schmale Bereich südlich des GGe bis zur Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (verkehrsberuhigter Bereich / Privatstraße) als

Seite 1 von 2

Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern
Postanschrift: Postfach 11 02 53 - 17042 Neubrandenburg
Stz: Katharinenstraße 48 - 17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 5597-0 - Fax: 0395 5597-513 - E-Mail: info@neubrandenburg.ihk.de - Internet: www.neubrandenburg.ihk.de



Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung angeführten Bedenken der **Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen und im erforderlichen Umfang in die weitere Planung eingestellt.

Begründung:

Die Stadt Ueckermünde nimmt zur Kenntnis, dass es aus der Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg Bedenken zur gemeindlichen Planung gibt.

Zu 1. Die Unternehmen sind bereits in die Planung einbezogen. Gerade um die Unternehmen zu berücksichtigen, wurde der Geltungsbereich auf die beiden Unternehmen ausgedehnt.

Zu 2. Den Planunterlagen lag auch eine schalltechnische Beurteilung bei, aus der hervorgeht, dass von der Kfz-Werkstatt keine erhebliche Störung ausgeht. Mit dem betroffenen Unternehmen ist abgestimmt, dass die auch künftig so bleiben soll. Somit steht einer Festsetzung als eingeschränktes Gewerbegebiet nichts entgegen.

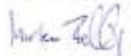
Zu 3. Hier wurde keine Baugrenze und damit keine Wohnbebauung festgesetzt; die Entscheidung ob hier besondere Nebenanlagen z. B. Gemeinschaftsstellplätze für die Wohnbebauung oder Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, bleibt dem weiteren Planverfahren vorbehalten.

Allgemeines Wohngebiet (WA) überplant wurde. Hier bitten wir um Prüfung des Sachverhalts.

4. Laut Planzeichenerklärung (unter 6. „Sonstige Planzeichen“) steht das Planzeichen „Geh- und Fahrrecht“ in Verbindung mit der textlichen Festsetzung Nr. 5. Die textliche Festsetzung Nr. 5 bezieht sich jedoch auf Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundesimmissionsschutzgesetzes. Wir bitten um Prüfung und Berichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Marten Belling

Zu 4. Der Hinweis ist richtig. Hier wird die entsprechende Korrektur vorgenommen.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.

Seite 2 von 2



Standort: An der Kürassierkaserne 9
17389 Pasewalk
Amt: Amt für Bau-, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Auskunft erteilt: Frau Kügler
Zimmer: 325
Telefon: 03834 8760-3141
Telefax: 03834 8760 93141
E-Mail: Petra.Kuegler@krees-vg.de

Sprechzeiten:
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr: nach Vereinbarung

Datum: 06.01.2022

Vorhaben: B-Plan Nr. B-49 "Liepgartener Straße/Pflanzwiesenallee" der Stadt Ueckermünde
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB; HAZ, 5515-2021

[illegible]

Die Stadt Ueckermünde nimmt die fachtechnischen Hinweise des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Ordnungsamt, SG Brand- und Katastrophenschutz zur Kampfmittelgefährdung zur Kenntnis. Sie werden bei der Realisierung der Maßnahme durch den Vorhabenträger und/oder seine Beauftragten zu beachten sein und als Hinweis in die Begründung eingestellt.

Ebenso kann die Meldung über die nächste Polizeidienststelle erfolgen. Von hieraus erfolgt die Information des Munitionsbergungsdienstes.

1.1.2 Abwehrender Brandschutz

Bearbeiter: Herr Gerhardt, Tel.: 03834 8760 2814

Feuerwehr

Die zuständige öffentliche Feuerwehr, die FF Ueckermünde mit ihrer Ortsfeuerwehr Bellin, kommt als Schwerpunktfeuerwehr zum Einsatz. Sie ist momentan einsatzbereit und damit der Lage, innerhalb der zur Personenrettung zur Verfügung stehenden Frist, Rettungsmaßnahmen einzuleiten und wirksame Löscharbeiten zu beginnen. Über die Nachforderung weiterer Kräfte und Mittel entscheidet der Wehrführer nach Einsatzstichwort bzw. vorgefundener Lage.

Zugänglichkeit

Feuerwehruzufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen sind entsprechend der Richtlinie für Flächen der Feuerwehr M-V herzustellen.

Löschwasser

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 BrSchG M-V Aufgabe der Gemeinde. Der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte hat laut Satz 2 nur dann für die Löschwasserversorgung Sorge zu tragen, wenn wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere (über den Grundsatz hinaus) Löschwasserversorgung erforderlich ist. Sollten im Umkreis von 300m keine geeigneten Löschwasserentnahmestellen (z. B.: Hydranten des öffentlichen Trinkwassernetzes, Zisternen, Bohrbrunnen) vorhanden sein, sind diese entsprechend zu schaffen.

2. Straßenverkehrsamt

2.1 SG Verkehrsstelle

Bearbeiter: Herr Guderjan, Tel.: 03834 8760 3635

Aus der Sicht des Straßenverkehrsamtes; SB Verkehrslenkung als untere Verkehrsbehörde gibt es unter Beachtung der folgenden Hinweise zu o. g. Bauvorhaben keine Einwände:

Die während des Ausbaus notwendigen Einschränkungen des öffentlichen Verkehrsraumes bzw. die notwendige Aufstellung von amtlichen Verkehrszeichen sind rechtzeitig, jedoch spätestens 14 Tage vor Baubeginn, über die bauausführende Firma beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Straßenverkehrsamt, zu beantragen.

3. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

3.1 SG Bauordnung

Bearbeiterin: Frau Appenzeller, Tel.: 03834 8760 3331

1. Die privaten Verkehrsflächen sind für die bauordnungsrechtliche Erschließung nicht ausreichend.
2. Für die festgesetzten Baulastflächen auf den festgesetzten privaten Verkehrsflächen, stellt sich die Frage, wer die Eintragung veranlasst und wann.
3. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nicht eindeutig erkennbar.

3.2 SG Bauleitplanung/Denkmalschutz

3.2.1 SB Bauleitplanung

Bearbeiterin: Frau Kögler, Tel.: 03834 8760 3141

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Für die Löschwassersicherheit ist bei der inneren Erschließung des Gebietes ein Löschwasserhydrant zu planen.

Die Stadt Ueckermünde nimmt zur Kenntnis, dass die untere Verkehrsbehörde keine Einwände gegen die gemeindliche Planung hat. Die fachtechnischen Hinweise werden bei der Realisierung von Maßnahmen durch den Vorhabenträger und seine Beauftragten zu beachten sein und werden in die Begründung eingestellt.

Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die bauordnungsrechtliche Erschließung die private Verkehrsfläche nicht ausreichend ist.

Zu 2. Das Geh- und Fahrrecht ist grundbuchlich gesichert. Die Stadt Ueckermünde weist den Vorhabenträger darauf hin, dass zusätzlich eine Baulast für die bauordnungsrechtliche Erschließung erforderlich ist.

Zu 3. Es wird das Planzeichen für die Schwarz-Weiß-Darstellung verwendet.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Stadt Ueckermünde verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Der Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan soll zeitnah geändert werden. Hinsichtlich des Entwicklungsgebotes und der zu lösenden Konflikte wird es als problematisch angesehen, den F-Plan nicht zumindest im Parallelverfahren, sondern erst nachgelagert in einem „größeren Paket“ zu ändern.
2. Das Aneinandergrenzen von WA mit dem nördlichen eingeschränkten GE ist tolerierbar, da hier nur Betriebe zulässig sein sollen, die nach dem Störgrad in einem Mischgebiet zulässig sind.

Das unmittelbare Aneinandergrenzen des WA mit dem östlichen GE (ohne Einschränkung) widerspricht dem Planungsgrundsatz nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB, wonach bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie § 1 Abs. 6 Nr. 8a, wonach die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung zu berücksichtigen sind.

Im weiteren Verfahren sind sowohl die Belange der geplanten Wohnnutzung als auch der Schutz des vorhandenen Gewerbes vor der heranrückenden Wohnbebauung zu prüfen und planerisch zu bewältigen. Lediglich eine geplante Schallschutzanlage löst die absehbaren Probleme nicht, da auch andere Emissionen als Lärm (z.B. Stäube, Gerüche) auftreten können. Abgestellt werden kann dabei auch nicht nur auf vorhandene bzw. ehemalige Nutzungen, sondern es ist allgemein ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO in Ansatz zu bringen.

Insgesamt wird das Nebeneinander von WA und GE kritisch gesehen, zumal auch noch die Erschließung des GE ausschließlich durch das WA geführt wird.
3. Der Hinweis des SG Bauordnung zur Erkennbarkeit der Geltungsbereichsgrenze wird geteilt, diese ist nicht umlaufend eindeutig erkennbar.

3.2.2 SB Denkmalpflege

Bearbeiterin: Frau Schwebs; Tel.: 03834 8760 3147

1. **Baudenkmalschutz**
Durch das Vorhaben werden Belange des Baudenkmalsschutzes nicht berührt.
2. **Bodendenkmalschutz**
Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt.

Aus archäologischer Sicht sind im Geltungsbereich der o.g. Planung Funde möglich, daher sind folgende Regelungen als **Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen** in den Plan und für die Bauausführung zu übernehmen:

Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellernerweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenschächte, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Die Stadt Ueckermünde nimmt die Anregungen des Amtes für Bau und Naturschutz, SG Bauleitplanung/Denkmalschutz, SB Bauleitplanung zur Kenntnis.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist im Parallelverfahren erforderlich. Die Stadt Seebad Ueckermünde wird zeitnah die nächste Änderung des Flächennutzungsplans einleiten.

Es wurde eine Immissionsschutzprognose erstellt und die erforderlichen Maßnahmen in die Planung eingestellt.

Die bestehenden Gewerbebetriebe verursachen keine Staub- oder Geruchsemissionen. Die Stadt Ueckermünde wird dies auch für die Zukunft ausschließen, denn schon jetzt befindet sich Wohnbebauung in der Nachbarschaft.

Es wird das Planzeichen für die Schwarz-Weiß-Darstellung verwendet.

Die Stadt Ueckermünde nimmt zur Kenntnis, dass die gemeindliche Planung die Belange der Baudenkmalpflege nicht berührt.

Der Hinweis auf mögliche weitere archäologische Funde war Bestandteil des Entwurfes der Planung.

Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert. Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

3. Hinweis

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu beteiligen ist.

Anschrift: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4-5, 19055 Schwerin

Tel.: 0385 58879 111

3.3 SG Naturschutz

Bearbeiterin: Frau Schreiber; Tel.: 03834 8760 3214

Zur vorliegenden Planung kann aus Sicht der Naturschutzbehörde zurzeit keine umfassende Stellungnahme abgegeben werden. Nachfolgend aufgeführte Hinweise sind für die Planung zu berücksichtigen.

Umweltbericht

Zur umfassenden Beurteilung der von der Stadt eingereichten Anzeige über den Bebauungsplan Nr. 49 „Liepgartener Straße/Pflanzwiesenallee“ ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), durchzuführen und den Behörden vorzulegen. Mit der Änderung des BauGB und des UVPG des Bundes ist ein zusätzliches Schutzgut zu bewerten. Es handelt sich um das Schutzgut Fläche, welches losgelöst vom Schutzgut Boden zu betrachten ist.

Dies ist in der vorliegenden Fassung des Umweltberichtes nicht erfolgt.

Zur Erstellung des Umweltberichtes ist die Anlage 1 des v. g. Gesetzes anzuwenden.

Den vorgeschlagenen Untersuchungsräumen wird zugestimmt.

Die Bewertung des Umweltberichtes ist auf Grund der fehlenden Untersuchungen zu den Fledermäusen ist eine Bewertung des Schutzgutes Fauna nicht vollumfänglich möglich.

Anforderungen an die Planung durch die Einbindung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in das Abwägungsgebot

Entsprechend dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinsichtlich des Vermeidungs- und Kompensationsgrundsatzes verfahrensmäßig und inhaltlich vollständig und abschließend auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären. Es müssen deshalb alle anlagebedingten, betriebsbedingten und baubedingten Projektwirkungen prognostiziert werden. In der Bauleitplanung ist abschließend darüber zu entscheiden, ob sich die Eingriffe in Natur und Landschaft rechtfertigen lassen und ob und in welchem Umfang für unvermeidbare Beeinträchtigungen Kompensationsmaßnahmen notwendig sind. Die Gemeinde ist deshalb nach § 1 a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB verpflichtet, über alle Eingriffsfolgen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu entscheiden.

Die Bewertung der Eingriffs- und der Kompensationsmaßnahmen sollte nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung für Mecklenburg – Vorpommern in der Neufassung von 2018 erfolgen.

Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege wurde am Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

Die Stadt Seebad Ueckermünde nimmt zur Kenntnis, dass die uNB keine abschließende Stellungnahme abgeben kann.

Die Stadt Seebad Ueckermünde nimmt die Ausführungen der uNB zu den gesetzlichen Anforderungen an einen Umweltbericht zur Kenntnis.

Die Beurteilung des Eingriffs in das Schutzgut Fläche erfolgte im Umweltbericht unter Punkt 2.2.1.

Die Anlage 1 des BauGB lag der Erstellung des Umweltberichtes zugrunde.

Die Stadt Seebad Ueckermünde nimmt zur Kenntnis, dass die uNB aufgrund der fehlenden Erfassungen zu Fledermäusen keine vollumfängliche Bewertung der Fauna vornehmen kann.

Eine Untersuchung der Fledermäuse gemäß Hinweisen zur Eingriffsregelung wird vom Bauherrn beauftragt und durchgeführt.

Die Stadt Seebad Ueckermünde nimmt zur Kenntnis, dass die Eingriffsfolgen vollumfänglich auf Ebene der Bauleitplanung zu kompensieren sind.

Belange der Natura 2000 Gebiete

Im Rahmen der Bewertung des Vogelschutzgebietes ist festzustellen, dass die Dauergrünlandflächen, als essentielle Nahrungsflächen des Weißstorchs in ihrer Nutzung nicht verändert werden. Somit kann eine Auswirkung auf den Weißstorch ausgeschlossen werden. Der vorgelegten FFH Verträglichkeitsvorprüfung für das SPA-Gebiet DE 2350-401 wird zugestimmt.

Belange des gesetzlichen Gehölzschutzes

Es ist eine Vermessung des vorhandenen Gehölzbestandes vorzunehmen. In Umsetzung der planerischen Ziele sind alle Bäume, die sich im Bereich der Baugrenzen befinden und nicht als erhaltenswürdig eingestuft werden mit einem Stammumfang ab 50 cm, in die Bilanzierung des Eingriffs Natur und Landschaft einzubeziehen (siehe Baumschutzkompensationserlass M-V). Es wird empfohlen, die besonders wertvollen Bäume unter Erhalt zu setzen und entsprechend der Planzeichenverordnung auszuweisen.

In den textlichen Ausführungen gibt es keine Festsetzungen zur Überschreitung der Baugrenzen. Es ist zwingend eine Baugrenzenüberschreitung durch die Umsetzung der Dachgestaltung im Bereich der unter Erhalt gesetzten Bäume auszuschließen. Es sind verbindliche Festsetzungen im Textteil B zu treffen.

Für die unter Erhalt gesetzten Bäume sind gibt es keine textlichen Festsetzungen.

Es wird empfohlen Festsetzungen zum Ausgleich bei Ausfall der Gehölze verbindlich festzuschreiben.

Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 a BauGB)

Die mit Erhaltungsgebot festgesetzten Bäume und Sträucher sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang durch Ersatzpflanzungen derselben Art und Qualität (entsprechend der Artenlisten –diese sind noch einzufügen) zu ersetzen.

Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorschriften

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG
- Europäische Vogelarten
- Tier und Pflanzarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind;

Streng geschützt sind laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG
- Tier und Pflanzenarten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung wird gemäß „Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE)“ erstellt.

Die Stadt Seebad Ueckermünde nimmt zur Kenntnis, dass der vorgelegten FFH – Vorprüfung zugestimmt wird.

Eine Vermessung des Gehölzbestandes erfolgte bereits.

Es wurden bereits alle Bäume, die erhaltungswürdig sind und den vom Bauherrn vorgegebenen Zielen der Planung nicht entgegenstehen, zur Erhaltung festgesetzt.

Der Ersatz für die übrigen Bäume, mit einem Stammumfang von über 50 cm, wird gemäß Baumschutzkompensationsbedarf berechnet. Die Flächen für die Ersatzpflanzungen werden bestimmt.

Es gibt keine zur Erhaltung festgesetzten Bäume in der Nähe der Baugrenzen.

Es wird eine textliche Festsetzung gem. Vorschlag uNB für die zum Erhalt gekennzeichneten Gehölze in die Planunterlagen eingestellt. Hier wird der Ersatz bei Ausfall festgeschrieben. Eine Artenliste wird erstellt.

Die Stadt Seebad Ueckermünde nimmt die Ausführungen der uNB zu den gesetzlichen Anforderungen an den Artenschutz zur Kenntnis.

2.
wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3.
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4.
wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen **nicht** der gemeindlichen Abwägung. Bei Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist eine Ausnahme zu beantragen. Einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dürfen die dort genannten Bestimmungen der EG-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie nicht entgegenstehen.

Die Standorte der bisher vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen zum Artenschutz sind im Vorfeld nachzuweisen, also vor Beschluss der Satzung zum Bebauungsplan.

Da für die verschiedenen Fledermausarten unterschiedliche Voraussetzungen für Ersatzquartiere gelten, ist hier unbedingt nicht nur auf eine Potentialabschätzung, sondern auf eine Kartierung Bezug zu nehmen.

Dies gilt auch für die Betroffenheit der Zauneidechse und der Vogelarten.

4. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

4.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

4.1.1 SB Abfallwirtschaft/Altlasten

Bearbeiter: Herr Wiegand, Tel.: 03834 8760 3271

Die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Hinweise und Auflagen zu:

Auflagen Abfall:

1. Die Deponierung nicht verunreinigter mineralischer Bauabfälle ist unzulässig. Verwertbare Baustoffe dürfen nicht mit verwertbaren Bauabfällen vermischt werden. Die verwertbaren Bauabfälle sind bei einer zugelassenen Bauabfallverwertungsanlage anzuliefern.
2. Gemäß § 4 (1) der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung - AwS) vom 24.10.2016 besteht Anschlusspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung. Die Anzahl und die Größe der benötigten Abfallbehälter sind gemäß § 14 der Satzung beim Landkreis Vorpommern-Greifswald anzumelden.
3. Die Müll- bzw. Wertstoffcontainerstandorte sind zweckmäßig und bürgerfreundlich zu planen und herzurichten. Dabei ist folgendes zu beachten:
 - Die Straßen sind so zu gestalten, dass ein sicheres Befahren mit Entsorgungsfahrzeugen möglich ist (§ 45, Absatz 1 Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ – BGV D 29).
 - Die Zufahrten zu den Müllbehälterstandorten sind so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren mit Müllfahrzeugen nicht erforderlich ist (§ 16 Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ BGV C 27). Für die Errichtung von Stichstraßen und -wege gilt demnach, dass am Ende der Stichstraße und des -weges eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein muss.
 - Wendeanlagen können als Wendehammer, Wendekreis oder Wendeschleife ausgeführt werden. Dabei sind die Vorschriften der UVV – VBG 126 zu beachten.

Die Stadt Ueckermünde nimmt zur Kenntnis, dass das Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung, SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz, SB Abfallwirtschaft/Altlasten der gemeindlichen Planung unter Hinweisen zustimmt. Die fachtechnischen Hinweise sind bei der Realisierung von Maßnahmen durch den Vorhabenträger und deren Beauftragte zu beachten und werden als Hinweis in die Begründung eingestellt.

- Wendekreise sind geeignet, wenn sie einen Minstdurchmesser von 22 m einschließlich der Fahrzeugüberhänge haben.

Auflagen Bodenschutz:

1. Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlastverdachtsflächen (verdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald (Standort Pasewalk) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.
2. Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 9 bis 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I. S. 1554), in der zuletzt gültige Fassung, sind zu beachten. Dabei sind insbesondere die Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) zu berücksichtigen.

Hinweise Bodenschutz:

Auf die bestehende Altlast „ehemaliger Standort der TUSEK-Bau GmbH“ wird im B-Plan bereits verwiesen.

4.1.2 SB Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Plansch; Tel.: 03834 8760 3238

Eine Beurteilung des Vorhabens ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht aufgrund fehlender Unterlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

Gem. Abschnitt 6.5 der Begründung zum o.g. B-Plan sind für das weitere B-Plan-Verfahren aktuelle schalltechnische Untersuchungen vorgesehen. Diese sind der unteren Immissionsschutzbehörde zur abschließenden Beurteilung vorzulegen.

Die vorliegende schalltechnische Untersuchung vom 13.05.2019 nebst Ergänzung vom 06.06.2019 (Big-M, Archivnummer 1879/2019/010) kann nur bedingt für das geplante Vorhaben herangezogen werden.

Neben dem Wegfall wesentlicher Emissionsquellen (Tanzverein und Tischlerei) ist zu beachten, dass für das ehem. Bürogebäude (Liepgartener Str. 18) Orientierungs- bzw. Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes angesetzt wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass nach TA Lärm für ein Allg. Wohngebiet Zuschläge für eventuelle Schallimmissionen in Ruhezeiten zu berücksichtigen sind.

Weiterhin wurden die Geräusche auf dem Betriebsgelände der Glasshop 24 GmbH (insb. Be- und Entladevorgänge) nicht berücksichtigt. Hiervon sind vor allem die östlichen Baufelder der geplanten Wohnbebauung betroffen. Die Betriebsabläufe (insb. An- bzw. Auslieferungen und Ladevorgänge an Sonntagen sowie im Nachtzeitraum) sind seitens des Gutachters mit dem Betreiber abzustimmen und möglichst schriftlich festzuhalten.

Durch die geplante Wohnbebauung dürfen sich keine Einschränkungen für die vorhandenen Betriebe ergeben.

Die Stadt Ueckermünde nimmt zur Kenntnis, dass eine Beurteilung der gemeindlichen Planung aus immissionsrechtlicher Sicht aufgrund fehlender Unterlagen nicht möglich ist.

Die schalltechnische Untersuchung wird der unteren Immissions-schutzbehörde vorgelegt. Die Hinweise zur schalltechnischen Untersuchung werden beachtet.

4.2 SG Wasserwirtschaft

Die Stellungnahme wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Petra Kugler
Sachbearbeiterin

Verteiler

Seebad Stadt Ueckermünde
Bau- und Ordnungsamt
z.d.A.

Quellenangaben

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
DSchG M-V	Denkmalschutzgesetz vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 12) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383,392)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 290 Verordnung vom 19. Juni 2020; (BGBl. I S. 1328)
NatSchAG M-V	Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
LBodSchG M-V	Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 759, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2018, (GVOBl. M-V S. 219)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020; (BGBl. I S. 1408)
LWaG	Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Seebad Stadt Ueckermünde
Bau- und Ordnungsamt
Am Rathaus 3
17373 Ueckermünde

Standort: An der Kirschenkaserne 9
17366 Pasewalk
Amt: Amt für Bau-, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Bauplanung/Denkmalschutz

Auskunft erteilt: Frau Kügler
Zimmer: 325
Telefon: 03834 8760-3141
Telefax: 03834 8760 93141
E-Mail: Petra.Kuegler@kreis-vg.de

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 05517-21-44 Datum: 23.03.2022

Grundstück: Ueckermünde, OT Ueckermünde, Liepgartener Straße, Pfarrwiesenallee

Lagedaten: Gemarkung Ueckermünde, Flur 5, Flurstücke 205/13, 205/14, 204/10, 205/11

Vorhaben: B-Plan Nr. B-49 "Liepgartener Straße/Pfarrwiesenallee" der Stadt Ueckermünde
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB; HAZ 5515-2021

Grundlage für die Erarbeitung der Stellungnahme des Landkreises bildeten folgende Unterlagen:
- Ihr Anschreiben vom 01.12.2021 (Eingangsdatum 01.12.2021)
- Planungsunterlagen zum o.g. Vorhaben

Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie den noch ausstehenden Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 06.01.2022.
Ich möchte Sie bitten, diesen bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

SG Wasserwirtschaft

Bearbeiterin: Frau Kuster; Tel.: 03834 8760 3265

Dem geplanten o. g. Vorhaben wird seitens der Unteren Wasserbehörde des Landkreises unter Einhaltung nachfolgender **Auflagen** und **Hinweise** zugestimmt:

Auflagen

1. Nach § 49 (1) WHG sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Wird nach § 49 (2) WHG dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
2. Die Trinkwasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung unterliegen dem zuständigen Trink- und Abwasserzweckverband / den zuständigen Stadtwerken. Die Leitungsführung ist mit dem Verband abzustimmen.
3. Vor Baubeginn ist mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband zu klären, ob sich evtl. weitere Rohrleitungen (Gewässer II. Ordnung) auf dem Grundstück befinden.

Kreisrat Greifswald Feldstraße 25 a 17469 Greifswald Postfach 11 32 17464 Greifswald Telefon: 03834 8760-0 Telefax: 03834 8760-9000	Standort Anklage Demminer Straße 71-74 17362 Anklam Postfach 11 8111 52 17361 Anklam	Standort Pasewalk An der Kirschenkaserne 9 17366 Pasewalk Postfach 12 42 17362 Pasewalk	Bauverbände Sparkasse Vorpommern IBAN: DE44 1505 0430 0000 001 81 BIC: SPARK2333 Güldiger Identifikationsnummer DE112233000302980	Sparkasse Uecker-Randow IBAN: DE44 1505 0430 0000 000 00 BIC: SPARK2333
---	--	---	--	---

Die Stadt Ueckermünde nimmt zur Kenntnis, dass die untere Wasserbehörde der gemeindlichen Planung unter Hinweisen zustimmt.

Die fachtechnischen Hinweise sind bei der Realisierung von Maßnahmen durch die Vorhabenträger und deren Beauftragte zu beachten und werden als Hinweis in die Begründung eingestellt.

4. Sollte bei den Tiefbauarbeiten teilweise eine geschlossene Wasserhaltung (**Grundwasserabsenkung**) erforderlich sein, so stellt dies nach § 9 WHG eine Gewässerbenutzung dar. Nach § 8 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der wasserrechtlichen Erlaubnis.
5. Die Einleitung von Niederschlagswasser des geplanten Bauvorhabens in ein Gewässer stellt nach § 9 WHG eine Gewässerbenutzung dar. Die Benutzung eines Gewässers bedarf nach § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde.
6. Unbelastetes Niederschlagswasser von den privaten Grundstücksflächen ist von demjenigen, bei dem es anfällt, als Brauchwasser zu nutzen und/oder am Standort zu versickern. Die Ableitung des auf dem eigenen Grundstück anfallenden Regenwassers auf andere Grundstücke, ist nach § 37 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nicht statthaft.
7. Der Versiegelungsgrad ist auf das erforderliche Maß zu beschränken, um mögliche negative Auswirkungen auf die Grundwasserbildungsrate zu vermeiden.
8. Sollten bei den Erdarbeiten Dränungen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionsfähig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trockengefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband ist zu informieren.
9. Prüfpflichtige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 40 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) der unteren Wasserbehörde des Landkreises VG anzuzeigen.
10. Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind so herzurichten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Treib- und Schmierstoffe) in den Untergrund versickern können. Festgestellte Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen.
11. Anfallende Abbruchmaterial ist gegen eindringendes Niederschlagswasser zu sichern, so dass Verunreinigungen des Bodens, des Grund- bzw. des Oberflächenwassers und der Kanalisation sicher vermieden werden.

Hinweise

1. Nach § 5 WHG ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten.
2. Niederschlagswasser soll nach § 55 WHG ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.
3. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser kann über eine ausreichende Sickerstrecke von mind. 1,00 m zum Mittleren Höchsten Grundwasserstand (MHGW) auf dem Grundstück versickert werden. Nach dem DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 138 muss der relevante Versickerungsbereich im kf-Bereich von 1*10-3 bis 1*10-6 m/s liegen.
4. Sind Versickerungsanlagen, wie Mulden oder ähnliches geplant, sind diese so herzurichten, dass Nachbargrundstücke nicht nachteilig beeinträchtigt werden.
5. Prüfpflichtige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 40 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) der unteren Wasserbehörde des Landkreises VG anzuzeigen.
6. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist besondere Vorsicht geboten. Im Falle einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.
7. Der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ist eine Anzeige nach § 62 WHG – Wasserhaushaltsgesetz für Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 40 AwSV – Verordnung zum Umgang mit

wassergefährdenden Stoffen, sowie § 46 Abs. 3 AwSV in Verbindung mit Anlage 6 AwSV für Anlagen in Schutzgebieten rechtzeitig vor Baubeginn zu übergeben.

8. Nach § 16 LWaG M-V wird für das Entnehmen von Grundwasser kein Wasserentnahmeentgelt erhoben, sofern die Wassermenge insgesamt nicht mehr als zweitausend Kubikmeter im Kalenderjahr beträgt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Petra Kügler
Sachbearbeiterin

Quellenangaben

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020; (BGBl. I S. 1408)

LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)



E.DIS Netz GmbH, Borkenstraße 2, 17358 Torgelow

Stadt Ueckermünde
Am Rathaus 3
17373 Ueckermünde

Bebauungsplan Nr. B-49 „Liepgartener Straße/Pfarrwiesenallee“ der Stadt Seebad Ueckermünde
Registrier-Nr.: 0403917-EDIS

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 30.11.2021 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen.

Im dargestellten Baugebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten.

Als Anlage übersenden wir Ihnen Planunterlagen mit unserem eingetragenen Strom-/Gas-/Fernmeldeleitungs- und Anlagenbestand. Diese Unterlagen dienen als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten. Zu konkreten Vorhaben setzen Sie sich bitte mindestens 14 Tage vor Baubeginn mit uns in Verbindung. Wir werden Ihnen die erforderlichen Unterlagen zum Anlagenbestand zusenden.

Wir bitten Sie, unseren Anlagenbestand bei Ihrer vorhabenkonkreten Planung zu berücksichtigen.

Für den Anschluss an unser Versorgungsnetz ist gegebenenfalls eine Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Dazu sind wir auf geeignete Flächen im öffentlichen Bauraum gemäß DIN 1998 angewiesen, wobei wir eine Verlegetiefe für Kabel von 0,60 bis 0,80 m vorsehen.

Zur weiteren Beurteilung des Standortes, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, benötigen wir rechtzeitig einen Antrag mit folgenden Informationen:

- Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500
- Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf
- Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf des Baugebietes
- vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Baustrombedarf
- Namen und Anschrift der Bauherren

E.DIS Netz GmbH
Borkenstraße 2
17358 Torgelow
www.e-dis-netz.de

Ihr Ansprechpartner
Martin Härke
Betrieb Verteilnetze Müritztal
Oderhaff

T 0 39 76-28 07-20 17

Martin.Haerke@e-dis.de

Datum:
15. Dezember 2021

Bankverbindung
Deutsche Bank AG
Fünfenwalde/Spree
IBAN DE75 1207
0000 0254 5515 00
BIC DEUTDE33HAN

Gültiger-ID
DE622200000175587

Sitz: Fünfenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
St.Nr. 061 108 06416
USt-IdNr. DE285351013

Geschäftsführung
Stefan Bläthe
Herold Bock
Michael Kaiser

1/2

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise der **E.DIS Netz GmbH** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen und in die Planung eingestellt.

Begründung:

Die Stadt nimmt die Feststellung der E.DIS Netz GmbH, dass es vorbehaltlich der Anlagensicherung des Unternehmens keine Bedenken gegen die gemeindliche Planung gibt, zur Kenntnis. Der Hinweis, dass sich im Planbereich Leitungen und Anlagen des Unternehmens befinden, wird zur Kenntnis genommen. Anhand der Übersichtspläne wird festgestellt, dass sich im nördlichen Teil Gasleitungen und Niederspannungsstromkabel sowie die N-KV 010 Liepgartener Straße 18 im Bereich der privaten Grundstücke und im Bereich der Zufahrt zum Planbereich ein Mittelspannungskabel befinden. Alle Leitungen und Anlagen befinden sich außerhalb der Baufenster, so dass der Bebauungsplan keine Leitungsumlegungen bedingt.

Die Versorgungsleitungen, die sich auf den privaten Grundstücken befinden werden in die Planung eingestellt.
Der Plangeltungsbereich beinhaltet keinen öffentlichen Bauraum.

Die fachtechnischen Hinweise für den künftigen Ausbau werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung eingestellt.

Nach Antragstellung unterbreiten wir jedem Kunden ein Kostenangebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz.

Datum
15. Dezember 2021

Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Versorgungsanlagen zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten:

- „Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen“

Für Rückfragen stehen(t) Ihnen in unserem Standort des Regionalbereiches unsere(r) Mitarbeiter/in gern zur Verfügung.

Ansprechpartner:

Stromversorgungsanlagen: Herr Karberg Telefon: 03976 2807 3512
Gasversorgungsanlagen: Herr Rosenow Telefon: 03976 2807 3477

Freundliche Grüße

EDIS Netz GmbH

i.A.

Dietrich
Fischer
Digital
unterscriben
von Dietrich
Fischer
Datum:
2021.12.15
10:46:27 +01'00'

i.A.

Martin
Harke
Digital
unterscriben
von Martin Harke
Datum:
2021.12.15
08:50:39 +01'00'

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

01059 Dresden

Stadt Seebad Ueckermünde

Am Rathaus 3

17373 Ueckermünde

REFERENZEN

01.12.2021

ANSPRECHPARTNER

PT I 23 BTR1, André Richter, **772-2021** (bitte stets angeben)

TELEFONNUMMER

0171 5618270, E-Mail: Andre.Richter@telekom.de

DATUM

20.12.2021

BETRIFFT

Aufstellung B-Plan Nr. 49 „Liepgartener Straße/Pfarrwiesenalle“ der Stadt Ueckermünde

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung.
Gegen ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände.

Wir weisen jedoch auf folgendes hin:
In Ihrem Planungsbereich befinden sich hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus dem beigefügten Lageplan zu ersehen ist.

Für die telekommunikationstechnische Erschließung wird im Zusammenhang mit dem oben genannten Bebauungsplan eine Erweiterung unseres Telekommunikationsnetzes erforderlich.

Eine Entscheidung, ob ein Ausbau erfolgt, können wir erst nach Prüfung der Wirtschaftlichkeit und einer Nutzenrechnung treffen.

Im Vorfeld der Erschließung ist der Abschluss eines Erschließungsvertrages mit dem Erschließungsträger (Bauträger) notwendig. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten für die telekommunikationstechnische Erschließung und gegebenenfalls der Anbindung des Bebauungsplanes eine Kostenbeteiligung durch den Bauträger erforderlich werden kann.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederfassung Ost, Dresdner Str. 75, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Barther Str. 72, 18437 Stralsund

Postanschrift: 01059 Dresden

Telefon: +49 351 474-0 | Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 06), Kto-Nr. 248 588 68 | IBAN: DE1759 0100 0600 2485 8868 | SWIFT-BIC: PBNKDE33

Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobsen (Vorsitzender), Albert Mathies, Carsten Müller

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr.: DE 814645262

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise der **Deutschen Telekom Technik GmbH** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen und in die Begründung eingestellt.

Begründung:

Die Stadt nimmt die Feststellung der Deutschen Telekom Technik GmbH, dass es keine Einwände gegen die gemeindliche Planung gibt, zur Kenntnis.

Der Hinweis, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien der Telekom befinden, zur Kenntnis. Anhand des Übersichtsplanes wird festgestellt, dass sich diese bis auf die Hausanschlussleitungen im Bereich der öffentlichen Straße (also außerhalb des Planbereichs des Bebauungsplans Nr. B-49) befinden.

Die fachtechnischen Hinweise zu Bebauungsplänen werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung eingestellt.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DATUM
EMPFÄNGER
SEITE 2

Für die nicht öffentlichen Verkehrsflächen ist die Sicherung der Telekommunikationslinien mittels Dienstbarkeit zu gewährleisten.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Der Erschließungsträger/Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass im Rahmen der Erschließung eine passive Netzinfrastruktur (z.B. ein Leerrohrnetz) mitverlegt wird. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf das Telekommunikationsgesetz (TKG) § 77i „Koordinierung von Bauarbeiten und Mitverlegung“ Absatz (7) hin: Hier heißt es unter anderem, Zitat: „Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, mitverlegt werden.“

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass der Bauherr als „Zustandsstörer“ für die Kampfmittelfreiheit des Baugrundstückes verantwortlich ist. Die Kampfmittelfreiheit ist schriftlich zu dokumentieren und rechtzeitig an die Telekom, als Voraussetzung für den Baubeginn, zu übergeben.

Wir möchten Sie bitten, den Erschließungsträger auf diese Punkte aufmerksam zu machen.

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten oder unserer Besucheranschrift zur Verfügung.

Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 23, B 1
Barther Straße 72
18437 Stralsund



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DAKUM

EMPFÄNGER

SEITE 3

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

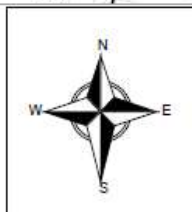
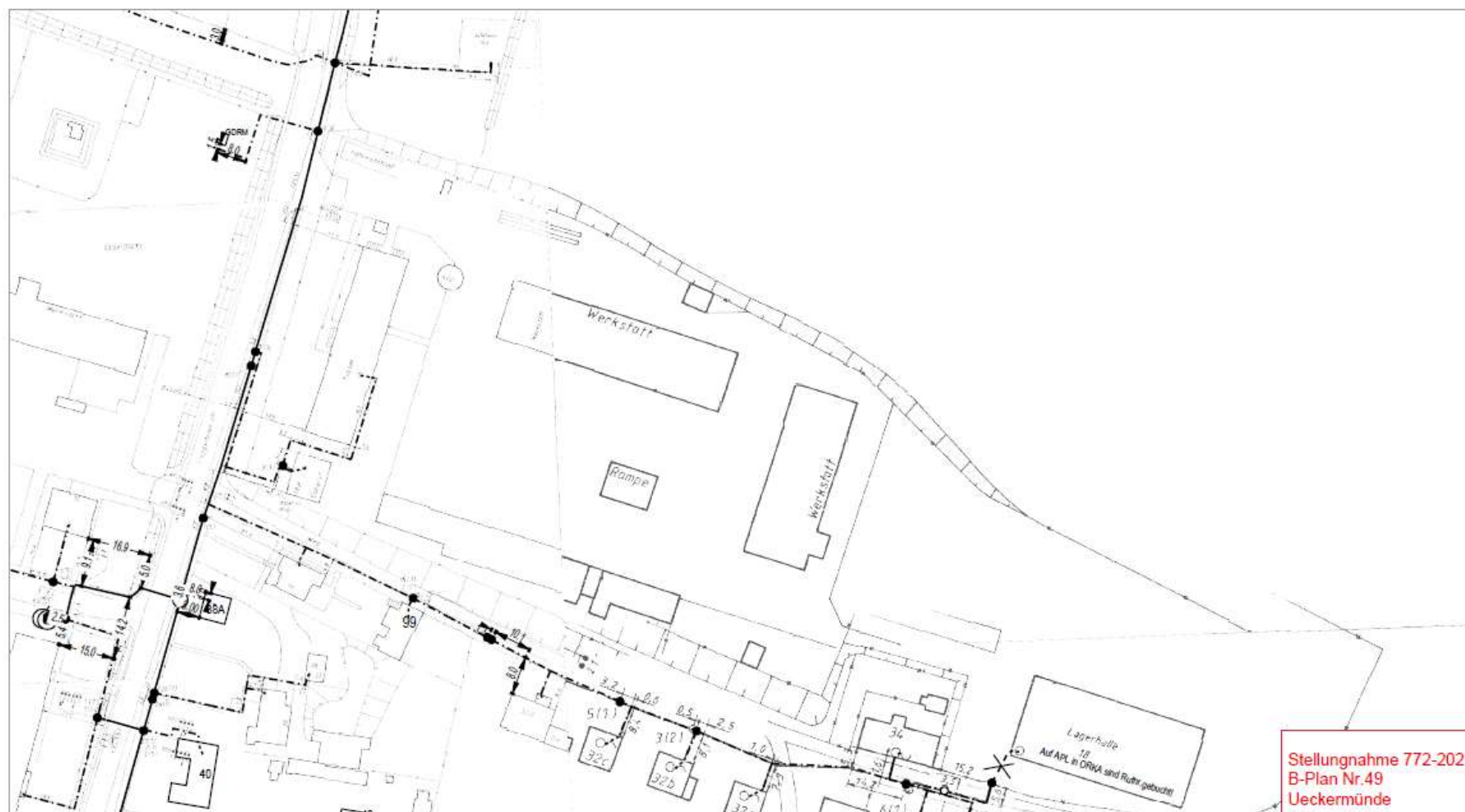
Andre
Richter

Digital
unterschieden
von Andre Richter
Datum:
2021.12.20
09:50:09 +0100

Andre Richter

Anlage
Lageplan

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.



AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag			AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag		
TI NL	Ost						
PTI	Mecklenburg-Vorpommern						
ONB	Ueckermünde		AsB				
Bemerkung:				VsB	3976B	Sicht	Lageplan
				Name	A637417	Maßstab	1:1040
				Datum	20.12.2021	Blatt	1

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland [mailto:koordinationsanfragen.de@vodafone.com]
Gesendet: Montag, 27. Dezember 2021 11:17
An: bauamt.rathaus@ueckermuende.de; stadtplanung@ueckermuende.de
Betreff: Stellungnahme S01110533, VF und VKD, Stadt Seebad Ueckermünde, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. B-49 "Liepgartener Straße/Pfarrwiesenallee", 360/fe/behr

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

Stadt Seebad Ueckermünde - Steffi Fetting
Am Rathaus 3
17373 Ueckermünde

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01110533
E-Mail: TDRA-O-Schwerin@vodafone.com
Datum: 27.12.2021
Stadt Seebad Ueckermünde, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. B-49 "Liepgartener Straße/Pfarrwiesenallee", 360/fe/behr

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 01.12.2021.

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

*Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise der **Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.*

Begründung:

Die Stadt Ueckermünde nimmt die Feststellung der Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH, dass eine Ausbauentcheidung nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien getroffen wird, zur Kenntnis.

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland [mailto:koordinationsanfragen.de@vodafone.com]

Gesendet: Montag, 27. Dezember 2021 11:17

An: bauamt.rathaus@ueckermuende.de; stadtplanung@ueckermuende.de

Betreff: Stellungnahme S01110547, VF und VKD, Stadt Seebad Ueckermünde, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. B-49 "Liepgartener Straße/Pfarrwiesenallee", 360/fe/behr

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

Stadt Seebad Ueckermünde - Steffi Fetting
Am Rathaus 3
17373 Ueckermünde

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01110547

E-Mail: TDRA-Q-Schwerin@vodafone.com

Datum: 27.12.2021

Stadt Seebad Ueckermünde, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. B-49 "Liepgartener Straße/Pfarrwiesenallee", 360/fe/behr

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 01.12.2021.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene

Die Stadt Ueckermünde nimmt die Feststellung der Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH, dass sich Telekommunikationslinien des Unternehmens im Plangeltungsbereich befinden, zur Kenntnis. Nach dem anliegenden Lageplan betrifft dies nur den äußersten Nordwesten und eine Hausanschlussleitung.

Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRA-O-Schwerin@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

Anlagen:

Lageplan(-pläne)

Weiterführende Dokumente:

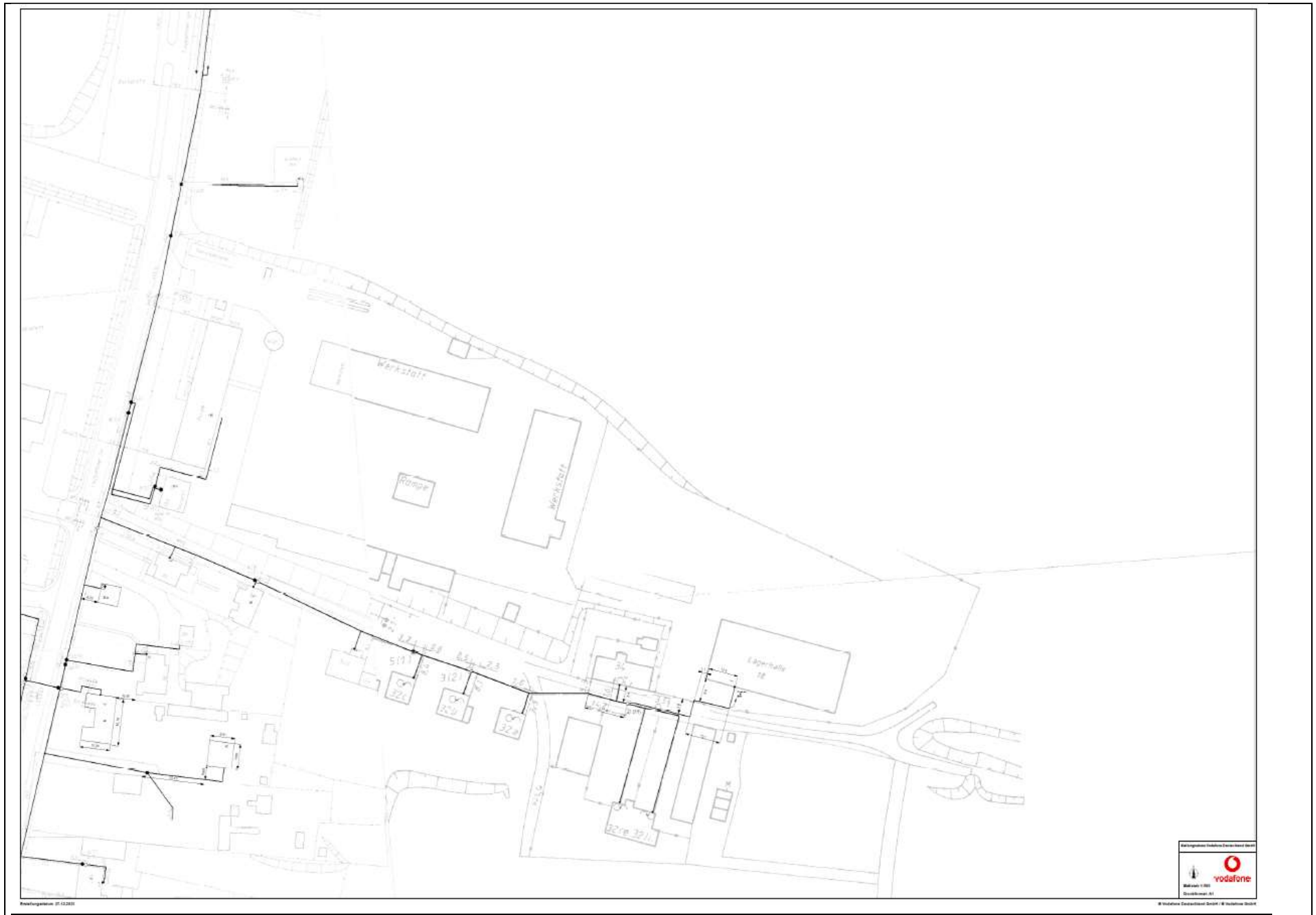
- [Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)

Freundliche Grüße

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.





Deutsche Bahn AG, DB Immobilien •
Caroline-Michaels-Straße 5-11, 10115 Berlin

Stadt Seebad Ueckermünde
Stadtplanung/Bauordnung

Am Rathaus 3
17373 Ueckermünde

DB AG
DB Immobilien
Kundenteam Eigentumsmanagement - Baurecht
Caroline-Michaels-Straße 5-11
10115 Berlin
www.deutschebahn.com

Christian Zielzki
Telefon: 030 297 57274
E-Mail: christian.zielzki@deutschebahn.com
DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com

Organisationskürzel: CR.R 042 ZI
Aktenzeichen: TÖB-BLN-21-120620

08.12.2021

Ihr Zeichen/Bearbeitung/Datum: Frau Steffi Fetting mit Mail vom 01.12.2021

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. B-49 "Liepgartener Straße/Pfarrwiesenallee"
Stellungnahme der DB AG gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen,
übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum oben genannten Verfahren.

Gegen die Planungen bestehen aus Sicht der Deutschen Bahn AG keine Bedenken.

Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden
Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.

Eine weitere Beteiligung der DB AG am Verfahren ist aus unserer Sicht nicht erforderlich.

Für zukünftige Beteiligungen der Deutschen Bahn nutzen Sie bitte unseren digitalen
Posteingang über: DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Mitarbeiter des Teams Baurecht, Herrn Christian
Zielzki,

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien, Region Ost

Gesine
i.V. **Pohlmann**
Digital unterschrieben
von Gesine Pohlmann
Datum: 2021.12.08
11:41:48 +01'00'


Digital unterschrieben
von Christian Zielzki
Datum: 2021.12.08
10:07:43 +01'00'

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569889

Vorsitzender des
Aufsichtsrates
Michael Odenwald

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Dr. Levin Hölle
Berthold Huber
Dr. Daniela Gerd tom Markotten
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta
Ronald Potalla
Martin Seiler



Nähere Informationen zur Datenverarbeitung bei DB-Kontakten finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung getroffene Feststel-
lung, Ausführungen und Hinweise der **Deutschen Bahn AG** werden
im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Stadt Ueckermünde nimmt die Feststellung der Deutschen Bahn
AG, dass keine Bedenken gegen die gemeindliche Planung beste-
hen, zur Kenntnis.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang
und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.

**Wasser- und Bodenverband
„Uecker-Haffküste“**
-Körperschaft des öffentlichen Rechts-

Wasser- und Bodenverband „Uecker-Haffküste“
Kastanienallee 1a, 17373 Ueckermünde

Stadt Seebad Ueckermünde
Am Rathaus 3

17373 Ueckermünde



Kastanienallee 1a
17373 Ueckermünde
Tel.: 039771 / 24303
wbv-ueckermuende@wbv-mv.de

Geschäftsführer:	Herr Uecker
Durchwahl:	039771 / 53532
Verbandskaufrau:	Fräulein Röke
Durchwahl:	039771 / 24303

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:
360/fe/behr, 01.12.2021

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom:
06/22 Ue

Ueckermünde, den
01.02.2022

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. B-49 „Liepgartener Straße/ Pfarrwiesenallee“ der Stadt
Seebad Ueckermünde**

hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach
§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Grundlage des § 4b BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der o. g. Maßnahme werden keine Gewässer oder Anlagen 2. Ordnung, die sich in der
Zuständigkeit des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ Ueckermünde befinden,
berührt.

Das nächstgelegene Gewässer weist einen ausreichenden Abstand von ca. 6,0 m zur
nördlichen Seite des Plangebietes auf, sodass die Gewässerunterhaltung am Gr. 06.02.00
uneingeschränkt durchgeführt werden kann.

Aus Sicht des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker- Haffküste“ Ueckermünde steht der
**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. B-49 „Liepgartener Straße/ Pfarrwiesenallee“ der Stadt
Seebad Ueckermünde** nichts entgegen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


M. Uecker
Geschäftsführer

Bankverbindung: Ratteisenbank Ueckermünde
BLZ 15061638
IBAN: DE41 1506 1638 0005 2163 46

Konto-Nr. 5210340
BIC: GENODEF1ANK

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung getroffenen Feststel-
lungen, Ausführungen und Hinweise des **Wasser- und Bodenver-
bandes „Uecker-Haffküste“** werden im Rahmen der Bebauungspla-
nung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Stadt Ueckermünde nimmt die Feststellung des Wasser- und
Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“, dass die **gemeindliche Pla-
nung keine Gewässer 2. Ordnung berührt**, zur Kenntnis.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang
und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.

**Wasser- und Abwasser-
Verband
Ueckermünde**

Wasser- und Abwasser-Verband Ueckermünde
Gesellschaft f.A. • 17367 Eggenin

Stadt Seebad Ueckermünde
Bau- und Ordnungsamt
Am Rathaus 5
17373 Ueckermünde

GKU Gesellschaft für Kommunale
Umweltdienste mbH
Ostmecklenburg - Vorpommern

Im Auftrag
des Wasser- und Abwasser-Verbandes
Ueckermünde

Berichtsstelle Eggenin
Gesellschaft f.A. • 17367 Eggenin

Telefon: (0397 79) 292-41 Internet: www.gku-vech.de
Telefax: (0397 79) 292-14 E-Mail: ba.eggenin@gku-vech.de

am 07.12.2021

Stadt Seebad Ueckermünde

07. Dezember 2021

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. B-49 „Liepgartener Straße/Pfarrwiesen-
allee“ der Stadt Seebad Ueckermünde**

Sehr geehrter Herr Behnke,

wir bestätigen den Eingang Ihrer Unterlagen und teilen Ihnen dazu folgendes mit.

Die wasserseitige und abwasserseitige Erschließung des geplanten Wohngebietes kann durch Anschluss an die vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen in der Liepgartener Straße erfolgen.

Die innere Erschließung des geplanten Wohngebietes erfolgt **nicht** durch den Wasser- und Abwasser- Verband Ueckermünde. Diese ist durch ein Erschließungsträger zu realisieren.

Der Erschließungsträger hat mit dem Wasser- und Abwasser- Verband Ueckermünde eine Erschließungsträgervereinbarung abzuschließen.

Die Erschließung der geplanten Grundstücke ist mit unserem Unternehmen abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen



Bausemer
Betriebsstellenleiter

GKU mbH
Ostmecklenburg-Vorpommern
Tietzlehner Chaussee 5
17081 Ahrenshoop
HRB 2464 Nordvorpommern

Sparkasse Nordvorpommern
IBAN: DE44 1505 0250 0610 0058 63
US-Info: DE162767042

Aufsichtsratsvorsitzender:
Michael Gahler
Geschäftsführer:
Frank Imhof



Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung getroffenen Feststellungen, Ausführungen und Hinweise des **Wasser- und Abwasser-Verbandes Ueckermünde** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Stadt Ueckermünde nimmt die fachtechnischen Hinweise zur Erschließung des Gebietes, zur Kenntnis.

Sie sind bei der Realisierung von Maßnahmen durch den Vorhabenträger und deren Beauftragte zu beachten und werden als Hinweis in die Begründung eingestellt.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.

Betreff: AW: Löschwasserversorgung im Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. B-49

Von: s.bausemer@gku-mbh.de [mailto:s.bausemer@gku-mbh.de]
Gesendet: Mittwoch, 9. Februar 2022 11:27
An: 'BSt Eggesin'; f.moebius@gku-mbh.de; 'Ingo Sturzwage'
Betreff: AW: Löschwasserversorgung im Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. B-49

Sehr geehrter Herr Krenzichorst,

zur Zeit wird die Löschwasserversorgung nur über die Liepgartener Str. sichergestellt. Im künftigen B-Plangebiet ist die Löschwasserversorgung über die Neue Erschließung zu sichern, technisch ist das Problemlos möglich. In der Planung und im Erschließungsvertrag ist die Löschwassersicherheit zu berücksichtigen.

Die vorhandenen Hydranten werden wir noch prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Bausemer

Betriebsstellenleiter Eggesin

039779 - 2920

GKU mbH

Aufsichtsratsvorsitzender :

17087 Altenreptow

Ostmecklenburg -Vorpommern

Michael Galander

Teetzlebener Chaussee 5

HRB Neubrandenburg 2464

Geschäftsführer:

Telefon: 03961/25730

www.gku-mbh.de <<http://www.gku-mbh.de/>>

Steuer-Nr.: 072/109/00718

Die Stadt Ueckermünde nimmt zur Kenntnis, dass die Löschwasserversorgung künftig über die neue private Straße zu sichern ist. Dies wird in die Begründung und den städtebaulichen Vertrag eingestellt.

REMONDIS Vorpommern Greifswald GmbH & Co. KG, T +49 38771 510-0, F +49 38771 510-31

Stadt Seebad Ueckermünde
Am Rathaus 3
17373 Ueckermünde

03 JAN 2022
Stadt Seebad Ueckermünde

Andreas van der Heyden
Niederlassungsleitung
T +49 38771 510-14
F +49 38771 510-31
andreas.vanderheyden@remondis-vg.de
Ueckermünde, 27.12.2021

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. B-49 „Liepgartener Straße/Pfarrwiesenallee“ der Stadt Seebad Ueckermünde

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme zum o. g. Bauvorhaben.

Bei dem Punkt 7.3 Ver- und Entsorgung, Unterpunkt „Abfallentsorgung“ ist folgendes zu ergänzen:

Bei der Planung und Ausführung der Straße, sind die Vorschriften der Berufsgenossenschaft Verkehr, insbesondere die DGUV Information 214-033 „Sicherheits-technische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“, zu beachten und einzuhalten.

Bei künftigen Schriftverkehr möchten wir Sie bitten, unsere neue **Firmierung** zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

REMONDIS Vorpommern Greifswald GmbH

van der Heyden

Kopie

Landkreis Vorpommern-Greifswald – Untere Abfallbehörde

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung getroffene Feststellung und Hinweise der **REMONDIS Vorpommern Greifswald GmbH** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Stadt Ueckermünde nimmt den Hinweis der REMONDIS Vorpommern GmbH zur DGUV zur Kenntnis.

In der Begründung wird auf die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises verwiesen. Diese wiederum enthält die Hinweise auf die DGUV, so dass ein nochmaliger Verweis darauf entbehrlich ist.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.



GDMcom GmbH | Maxmilianallee 4 | 04129 Leipzig

Stadt Seebad Ueckermünde
Steffi Fetting
PF 11 45
17368 Ueckermünde

Ansprechpartner: Ines Urbenneck
Telefon: 0341 3504 495
E-Mail: leitungsanskunft@gdmcom.de
Ihrer Zeichen: Reg.-Nr.: 11592/21
PE-Nr.: 11592/21
Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr
bitte unbedingt angeben!
Datum: 07.12.2021

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. B-49 "Liepgartener Straße/Pfarrwiesenallee" Ueckermünde - Vorentwurf

Ihre Anfrage/n an: Ihr Zeichen:
vom: 30.11.2021
E-Mail: GDMCOM

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Haile	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ³	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

¹ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungs-gesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgas-transportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

² Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung getroffenen Feststellungen und die Ausführungen **der GDMcom mbH** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Stadt Ueckermünde nimmt die Feststellung der GDMcom mbH, dass die gemeindliche Planung keine vorhandenen Anlagen und Planungen der Erdgasspeicher Peissen GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, ONTRAS Gastransport und der VNG Gasspeicher GmbH berührt, zur Kenntnis.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.

Seite 2 von 2

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WG584 - Geographisch (EPSG:4326) 53.729574, 14.036795

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang



Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. B-49 "Liegartener Straße/Pfarrwiesenallee" Ueckermünde - Vorentwurf**

Reg.-Nr.: 11592/21
PE-Nr.: 11592/21

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Diese Zustimmung gilt vorbehaltlich der noch ausstehenden Prüfung, ob Anlagen der ONTRAS bzw. vorgenannter Anlagenbetreiber von **Ausgleichs-/Ersatz-/Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes** berührt werden.
Die ONTRAS ist deshalb an der Planung dieser Maßnahmen zu beteiligen.

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -

**Staatliches Bau- und
Liegenschaftsamt Neubrandenburg**



Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg
Postfach 11 01 83, 17041 Neubrandenburg

Stadt Seebad Ueckermünde
Postfach 1145
17388 Ueckermünde

entgegengenommen
26. JAN 2022
Stadt Seebad Ueckermünde

Bearbeitet von: Fred Vespermann
Tel.: +49 395 380 87813
AZ: L1411-NB-B1026-BP10 Uecker-
münde
Fred.vespermann@nb.sbl-mv.de

Neubrandenburg, 20.01.2022

**Bebauungsplan Nr. B-49 „Liepgartener Straße/Pfarrwiesenallee“ der Stadt Uecker-
münde**
hier: Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 30.11.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des o. g. Vorhabens kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Vespermann

Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt
Neubrandenburg
Neustrelitzer Str. 121
17033 Neubrandenburg

Bankverbindung: Landeszentralbank M-V
Deutsche Bundesbank Filiale Rostock
IBAN: DE23 1300 0500 0013 0016 02
BIC: MARKDEF1130

Telefon: 0395 380-87801
Telefax: 0395 380-87901
poststelle@nb.sbl-mv.de
www.sbl-mv.de

Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise des **Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamtes Neubrandenburg** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Stadt Ueckermünde nimmt die Feststellung des Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamtes Neubrandenburg, dass sich im Plangelungsbereich kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern befindet, zur Kenntnis.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.

Deutscher Wetterdienst - Postfach 60 05 52 - 14405 Potsdam

Stadt Seebad Ueckermünde
Am Rathaus 3
17373 Ueckermünde

Deutscher Wetterdienst
Wetter und Klima aus einer Hand



Finanzen und Service

Ansprechpartner:
Carsten Schneider
Telefon:
069 8062 5171
E-Mail:
Carsten.Schneider@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB24PD/07 63.07/
316-2021
Fax:
069/8062-11919
UST-ID: DE221793873

Potsdam, 16. Dezember 2021

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. B-49 "Liepgartener Straße/Pfarrwiesenallee" der Stadt Seebad Ueckermünde

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihre Email vom 01.12.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 49 "Liepgartener Straße/Pfarrwiesenallee" der Stadt Seebad Ueckermünde und nehme hierzu wie folgt Stellung.

Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.

Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Schneider

Leitheit
Leiter Verwaltungsbereich Ost



www.dwd.de
Dienstgebäude: Güterfelder Damm 87-91 - 14532 Stahnsdorf, Tel. 069 8062 5171
Konto: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank Saarbrücken - IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20, BIC: MARKDEF 3300
Der Deutsche Wetterdienst ist eine leistungsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur.
Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. 10700719 KPMG)



Abwägungsvorschlag:

Die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung getroffene Feststellung, Ausführungen und Hinweise des **Deutschen Wetterdienstes** werden im Rahmen der Bebauungsplanung zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Stadt Ueckermünde nimmt die Feststellung des Deutschen Wetterdienstes, dass keine Einwände gegen die gemeindliche Planung bestehen, zur Kenntnis.

Ein weitergehender Ergänzungsbedarf zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich nicht.

**Amt für Raumordnung und
Landesplanung Vorpommern
- Der Amtsleiter -**

17489 Greifswald, Schuhagen 3
Telefon 03634 514939-0/ Fax 03634 514939-70
E-Mail: poststelle@atlrvp.mv-regierung.de



eingetragen:
10. FEB. 2022
Stadt Seebad Ueckermünde

Stadt Seebad Ueckermünde
Bau- und Ordnungsamt
Am Rathaus 5
17373 Ueckermünde

Bearbeiter: Herr Szponik
Telefon: 03634 514939 22
E-Mail: david.szponik@atlrvp.mv-regierung.de
AZ: 110 / 506.2.75.136.2 / 3_231/21
Datum: 07.02.2022

Ihr Zeichen
360/fe/behr

Ihr Schreiben vom
26.11.2021

nachrichtlich:
- Landkreis Vorpommern-Greifswald
- WM M-V, Abt. 7

**Bebauungsplan Nr. B-49 „Liepgartener Straße/Pfarrwiesenallee“ der Stadt Seebad
Ueckermünde, Landkreis Vorpommern-Greifswald**

(Posteingang: 08.12.2021; Entwurfsstand: 10/2021)

hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Planungsanzeige und der Behör-
denbeteiligung gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o. g. Bebauungsplan (2,9 ha) sollen Gewerbegebiete sowie allgemeine Wohnge-
biete festgesetzt werden. Damit sollen die bestehenden Gewerbebetriebe planungsrechtlich
gesichert und die Entwicklung eines Wohngebietes ermöglicht werden. Der Standort schließt
an die bebaute Ortslage an und ist durch gewerbliche Nutzungen geprägt.

Die Stadt Ueckermünde hat gemäß Programmpunkt 3.2 (3) des Landesraumentwicklungs-
programms Mecklenburg-Vorpommern (LEP 2016) die Funktion eines Mittelzentrums und
übernimmt damit auch die Aufgabe zur Sicherung von Gewerbe- sowie von Wohnbauflä-
chen. **Eine Entwicklung von vorge nutzten Flächen, wie mit der angezeigten Planung
angestrebt wird, folgt der landesplanerischen Zielsetzung einer auf die Innenentwick-
lung ausgerichteten Orts- und Siedlungsentwicklung gemäß 4.1 (5) LEP 2016 und ist
grundsätzlich mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.** Ich bitte um Benennung der
geplanten Wohneinheiten und gehe davon aus, dass die geplanten Wohnbauflächen bei der
gemeindlichen Bilanzierung im Rahmen der nächsten Flächennutzungsplanänderung be-
rücksichtigt werden.

Gemäß der Karte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP)
liegt das Vorhaben in einem Tourismusentwicklungsraum und zu Teilen in den Vorbehaltsge-
bieten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie für Küstenschutz. Im weiteren Planver-
fahren sind die Belange der Tourismusräume (3.1.3 (6) RREP VP), des Umwelt- und Natur-
schutzes (5.1 (4) RREP VP) sowie des Küsten- und vorbeugenden Hochwasserschutzes
(5.3 (2) RREP VP) zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

David Szponik